

IX. Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

Eheaufgebote und Eheschließungen. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, Nr. 111, ertheilte der Magistrat, als politische Behörde, Dispensen

im Jahre	vom 1. und 2. Eheaufgebote	von allen 3 Eheaufgeboten	von der Witwenfrist zur Wiederverehelichung
1880	1126	12	19
1881	1265	20	16
1882	1312	8	18

Die hier angeführten Dispensen beziehen sich nur auf solche Ehen, welche nicht vor der politischen Behörde geschlossen wurden.

Bei jenen Ehen, welche vor der politischen Behörde eingegangen werden, ist die Affigirung des Eheaufgebotes auf die Dauer von 21 Tagen vorgeschrieben; diese Frist kann aber bis auf 3 Tage restringirt werden. In Wirklichkeit ist vom Magistrate meist eine Verkürzung der Aufgebotsfrist auf 7 Tage bewilligt worden.

Vor der politischen Behörde haben stattgefunden

im Jahre	Eheschließungen	Eheaufgebote
1880	72	76
1881	71	63
1882	77	79
	im Ganzen . 220	im Ganzen . 218

Die Aufgebote wurden in das Aufgebotsbuch, die Eheschließungen in das Eheregister eingetragen.

Die Differenz in den letztangeführten Summen erklärt sich dadurch, daß zwei Brautpaare mit einer von der k. k. Statthalterei erwirkten Dispens vom Eheaufgebote getraut worden sind. Solche Differenzen können sich aber auch dadurch ergeben, daß die Frist der im Monate Dezember eines Jahres affigirten Eheaufgebote erst im Jänner des darauffolgenden Jahres abläuft, so daß die Aufgebote dem einen und die Eheschließungen dem anderen Jahre zuzurechnen sind, und endlich auch dadurch, daß es

den Brautleuten freisteht, auf Grund des bereits erfolgten Eheaufgebotes innerhalb der gesetzlichen sechsmonatlichen Frist zur Eheschließung zu schreiten.

Im Vergleiche zu dem Ergebnisse des Trienniums 1877 bis 1879 zeigt sich eine Vermehrung der vor dem Magistrate geschlossenen Ehen um 50.

Dieser Zuwachs hat um so größere Bedeutung, als noch im Jahre 1877 und theilweise im Jahre 1878 auch nach Ungarn gehörige Staatsbürger zur Eheschließung auf diesem Wege zugelassen worden waren, wogegen in dem letztabgelaufenen Triennium alle nach Ungarn zuständigen Ehemerber mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich dieselben mit der Befähigung zur Schließung einer solchen Ehe nicht auszuweisen vermochten, abgewiesen werden mußten. Die Zahl der aus diesem Grunde abgewiesenen Ehemerber belief sich auf rund 160; in den meisten Fällen haben aber die betreffenden Ehemerber nach Bekanntgabe des Umstandes, daß ungarische Staatsbürger zur Schließung einer Ehe vor der politischen Behörde in Oesterreich nicht zugelassen werden, die Ueberreichung des Ehegesuches unterlassen. Ihre Zahl ist weit größer als die Zahl jener konfessionslos gewordenen Ehemerber, welche deshalb abgewiesen werden mußten, weil ihnen das Ehehinderniß des Katholizismus *) entgegenstand.

Die nachstehende Uebersicht zeigt das konfessionelle Verhältniß dieser Eheschließungen; es waren nämlich von den Getrauten

im Jahre	beide Theile konfessionslos	der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch	der Bräutigam mosaisch, die Braut kon- fessionslos	beide Theile		
				mosaisch	katholisch	anglikanisch
1880	25	22	25	—	—	—
1881	22	20	27	—	—	2
1882	38	17	20	1	1	—
zusammen	85	59	72	1	1	2

Hiernach waren im Laufe der letzten 3 Jahre in 85 Fällen beide Theile konfessionslos, in 131 wurden Ehen zwischen Brautpersonen geschlossen, von denen der eine Theil mosaisch, der andere Theil konfessionslos war. Da die anglikanische Kirche in Wien keinen berechtigten Trauungsfunktionär hat, so wurde die Trauung von 2 der anglikanischen Kirche angehörigen Brautpaaren vor dem Magistrate vollzogen, zumal die Ehemerber die Berechtigung zur Schließung einer derartigen Ehe nachgewiesen haben. Ehen zwischen Brautleuten, welche beide einer und derselben Konfession angehörten, kamen außerdem im Ganzen nur 2 vor; in dem einen Falle waren beide Theile mosaisch, in dem anderen beide katholisch. In beiden Fällen wurden die Brautleute zur Schließung der Ehe vor der politischen Behörde zugelassen, weil die Weigerung der kompetenten Seelsorger der Brautleute auf einem durch das Gesetz nicht anerkannten Hinderungsgrunde beruhte.

Matrikenführung. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, Nr. 51, wurden in die beim Wiener Magistrate geführten Geburtsmatriken über

*) Dem getrennten akatholischen Gatten ist nämlich nach den Hofdekreten vom 26. August 1814 und vom 17. Juli 1835 die Eingehung einer Ehe mit einer katholischen Person, so lange der andere Ehegatte lebt, nicht gestattet.

die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörigen Personen eingetragen

im Jahre	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
1880	24	25	2	—	51
1881	19	18	2	1	40
1882	22	14	3	2	41
	65	57	7	3	132

Hierbei verdient der Umstand besondere Erwähnung, daß sich unter diesen 132 Kindern bloß 10 uneheliche vorfinden; mehr als 2 Drittel der Eltern dieser 132 Kinder sind beim Wiener Magistrate getraut worden. Unter den als konfessionslos eingetragenen Parteien befinden sich viele Mitglieder der freien Kirche der Vernunft, welche, wie auch die Mitglieder anderer vom Staate nicht anerkannter Religionsgenossenschaften, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, als konfessionslos in die behördliche Matrif eingetragen sind.

In das Sterberegister des Magistrates wurden

im Jahre 1880	14
" " 1881	27
" " 1882	21
zusammen	62

Sterbefälle konfessionsloser Personen eingetragen.

Da die Zahl der Personen, welche sich konfessionslos erklärt haben, beziehungsweise keiner anerkannten Religionsgenossenschaft angehören, schon seit Jahren in steter Zunahme begriffen ist, so muß aus der geringen Zahl der in den genannten Jahren behördlich registrierten Todesfälle auf den Umstand geschlossen werden, daß in vielen Fällen dem Beschauarzte von den Parteien bei Aufnahme des Todtenschaubefundes die Daten bezüglich der Religion des Verstorbenen unrichtig angegeben werden und daß in den meisten Fällen lediglich auf den Geburts-, beziehungsweise Trauungsschein des Verstorbenen hingewiesen wird, aus welchem zwar das ursprüngliche Glaubensbekenntniß des Verstorbenen, keineswegs aber ein späterer Religionswechsel oder Religionsaustritt zu entnehmen ist. Da der Religionsaustritt weder in dem ursprünglichen Tauf-, beziehungsweise Geburtscheine, noch im Trauungsscheine vorgemerkt wird und die Partei lediglich eine amtliche Ausfertigung über den angemeldeten Religionsaustritt erhält, so ist thatsächlich eine Evidenzhaltung der konfessionslosen Parteien nicht durchführbar, und zwar um so weniger, als Personen, welche sich beim Magistrate konfessionslos gemeldet haben und als solche in die Register eingetragen wurden, oftmals zu ihrem früheren Glaubensbekenntnisse zurückkehren, ohne hierüber eine amtliche Anzeige zu machen, zu welcher sie übrigens nicht verpflichtet sind.

Berichtigungen der Geburts-, Trauungs- und Todtenregister kamen im abgelaufenen Zeitraume vor

im Jahre 1880	209
" " 1881	154
" " 1882	80

Kindeslegitimazionen

im Jahre 1880	113
" " 1881	64
" " 1882	88

Verhandlungen wegen Aenderung des Familiennamens

im Jahre 1880	31
" " 1881	29
" " 1882	40

Hiebei wird bemerkt, daß die beim Magistrate durchgeführten Verhandlungen über die Richtigstellung von Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken sich nicht blos auf die in Wien bestehenden Matrikenämter beschränkt haben, sondern daß es sich auch in vielen Fällen um die Richtigstellung auswärtiger Matriken gehandelt hat. Die Mehrzahl dieser Richtigstellungen wurde durch die k. k. niederösterreichische Statthalterei der Wiener israelitischen Kultusgemeinde aufgetragen und betrifft die nachträgliche Immatrikulirung von Kindern mosaischer Eltern.

Die Zunahme der Verhandlungen wegen Namensänderungen im Vergleiche zu den Jahren 1877, 1878 und 1879, in welchen im Ganzen nur um 43 Namensänderungen angefragt worden war, ist dadurch erklärlich, daß in den letzten Jahren vorzugsweise nach Ungarn zühändige Israeliten Namensänderungen anstrebten.